

**Vortrag vor Freundeskreis Theologiekurse.CH  
am 13. Mai 2023 im Kloster Fischingen**

## **Von der Dualität zur Synodalität: Die katholische Kirche in der Schweiz auf der Suche nach einem neuen Führungsmodell**

### **1 Einleitung**

In den Titel meines Vortrags habe ich zwei Begriffe gesetzt, die etwas sperrig klingen: Dualität und Synodalität.

**Dualität** meint die wechselseitige Zuordnung von zwei Dingen. In Bezug auf die katholische Kirche in der Schweiz sprechen wir von der dualen Kirchenstruktur, wenn wir das Neben- und Miteinander von kirchlichen Amtsträgern und staatskirchenrechtlichen Behörden meinen. Also die Zuordnung von Pfarrer und Kirchgemeinderat, von Bischof und Landeskirche.

**Synodalität** ist ein neuerer Ausdruck. Er ist abgeleitet vom alten Ausdruck Synode. Synode, wörtlich übersetzt *gemeinsamer Weg*, war der Ausdruck, der in der frühen Christenheit für kirchliche Versammlungen auf den unterschiedlichen Ebenen (Diözese, Provinz, Region, Patriarchat, Welt) gebraucht wurde. Er wurde häufig gleichbedeutend mit Konzil verwendet. Auf den oberen Ebenen versammelten sich ausschliesslich Bischöfe zu einer Synode, auf den unteren Ebene auch Priester und Laien.

Synodalität meint eine Art und Weise des Kircheseins, bei dem sich das Volk Gottes als Weggemeinschaft zeigt, als Menschen, die im Beten und Hören aufeinander zugehen und nach gemeinsamen Lösungen für anstehende Fragen suchen. Synodal wird oft auch als Mischform zwischen einem hierarchischen und einem demokratischen Führungsmodell verstanden: Weder entscheidet der kirchliche Amtsträger allein, noch ist es eine wirkliche Mehrheitsentscheidung der kirchlichen Basis.

Die duale Kirchenstruktur in der Schweiz und die synodale Kirche stammen aus ganz verschiedenen Zusammenhängen. Auf den ersten Blick scheinen sie nichts miteinander zu tun zu haben. Aber beide stehen für ein Verständnis, bei dem Bischöfe, Generalvikare und Pfarrer nicht einfach frei walten können, sondern rückgebunden werden an das Volk.

„[Der] Weg der Synodalität ist das, was Gott sich von der Kirche des dritten Jahrtausends erwartet“<sup>1</sup>. Dies sagte Papst Franziskus vor acht Jahren. Vor zwei Jahren hat er einen weltweiten synodalen Prozess angestossen, der aus drei Phasen besteht: Einer diözesanen, einer kontinentalen und einer weltkirchlichen. Im Oktober dieses Jahres beginnt in Rom der weltkirchliche Teil des synodalen Prozesses, bei der erstmals nicht mehr nur Bischöfe entscheiden. Neben den rund 300 Bischöfen sollen 70 – 80 nichtbischöfliche Delegierte teilnehmen. In zwei Wochen erwarten wir das *Instrumentum laboris*, das Arbeitsdokument aus Rom, das zur Vorbereitung auf die weltkirchliche Versammlung im Oktober in Rom dient.

---

<sup>1</sup> Franziskus, [Ansprache zur 50-Jahr-Feier der Errichtung der Bischofssynode](#) (17. Oktober 2015): AAS 107 (2015), 1139.

Ich stelle fest, dass viele kirchlich Engagierte im Moment schwanken zwischen der Hoffnung, es könnte sich mit dem synodalen Aufbruch unter Papst Franziskus tatsächlich einiges in Bewegung setzen, und der Befürchtung, dass die Laien nur scheinbeteiligt und damit bloss beruhigt werden sollen, aber am Schluss die Kirche so hierarchisch, so frauendiskriminierend, so sexualfeindlich, so gegen jegliche Aufteilung und Begrenzung von Macht bleiben werde wie bisher.

Die Frage ist deshalb für nicht wenige, ob es sich lohnt, in den Aufbau synodaler Strukturen zu investieren, oder ob die bestehenden Errungenschaften der dualen Kirchenstruktur die bessere Option sind. In diesem Spannungsverhältnis, in dem ich auch selber stehe, möchte ich mit Ihnen heute etwas über die Bedeutung von Dualität und Synodalität nachdenken und aufzeigen, wie wir uns auf der Ebene Kirche Schweiz einen nächsten Schritt vorstellen.

## **2 Duale Kirchenstruktur**

### **2.1 Staatskirchenrechtliche Körperschaften bestehen seit dem 19. Jh.**

Die staatskirchenrechtlichen Körperschaften sind in verschiedenen Kantonen der Schweiz bereits im 19. Jh. geschaffen worden. Hier im Kanton Thurgau gibt es seit 1804 einen Kirchenrat als kantonal-kirchliche Exekutive, seit 1870 eine Synode als kantonal-kirchliche Legislative. 1870 erhielten die Thurgauer Kirchgemeinden das Recht, Kirchensteuern zu erheben, verbunden mit der Pflicht, diese Steuergelder demokratisch zu verwalten.

Seit über 150 Jahren existieren diese staatskirchenrechtlichen Strukturen ohne wesentliche rechtliche und strukturelle Veränderungen. Was sich in dieser Zeit aber verändert hat, ist die Einstellung der Bischöfe zu dieser staatskirchenrechtlichen Struktur.

### **2.2 Einschätzung von Bischof Franziskus von Streng (1884 – 1970)**

Hier in Fischingen erinnere ich an Bischof Franziskus von Streng, der von 1937 bis 1967 gut 30 Jahre lang Bischof von Basel und Lugano war. Denn Franziskus wurde hier in Fischingen geboren und wuchs im Nachbardorf in Sirmach auf. Das Grab seiner Familie finden Sie auf der rechten Seite vor dem Eingang zur Klosterkirche Fischingen.

1956 hat Bischof Franziskus von Streng eine Diözesansynode durchgeführt, auf der er sich unter anderem für liturgische Erneuerungen einsetzte. Zusammen mit den (lateinischen) Erlassen dieser Synode hat er auch (auf Deutsch) «bischöfliche Weisungen» herausgegeben<sup>2</sup>. Darin findet sich ein Kapitel «Über die Aufgaben der Mitglieder von Kirchgemeinderäten sowie von Verwaltern kirchlichen Vermögens» (S. 91-95). Bischof Franziskus schreibt:

«Die Kirchengenossen unserer Diözese gehören zwei voneinander verschiedenen Gemeinschaften an, sowohl der 'Pfarrgemeinde', die ein rein kirchliches Gebilde ist und welcher der Pfarrer als der vom Bischof eingesetzte Seelsorger vorsteht, als auch der 'Kirchgemeinde', die in den staatlich anerkannten Pfarreien ein staatskirchliches Gebilde ist, an deren Spitze der Kirchgemeinderat steht (...).»

Franziskus beschreibt das Verhältnis des Kirchgemeinderats zum Pfarrer:

---

<sup>2</sup> Francisco von Streng, Constitutiones synodales ab Illustrissimo et Reverendissimo D. D. Dr. Francisco von Streng Episcopo Basileensi et Luganensi in Synodo dioecesisana die 26 novembris 1956 Solodori celebrata decretae et promulgatae, Solothurn 1960.

«Die Behördenmitglieder haben die Geistlichen weder als ihre Diener noch als ihre Herren zu betrachten, sondern als Seelsorger, auf denen die Hauptverantwortung für das Wohl der Pfarrei lastet.

Sie sollen den Geistlichen weder kühl ablehnen noch allzu vertraulich ihm begegnen, immer so, wie die Würde des Priestertums, die Bedeutung des Amtes und das Ansehen der Geistlichen in der Pfarrei ohne Rücksicht auf die Person es fordern.

Zeigen sich bei einem Geistlichen Unzulänglichkeiten oder gar Verfehlungen, die das Wohl der Pfarrgemeinde gefährden, ist es an den Behördemitgliedern, mutig zu reden oder beherrscht zu schweigen, beides am rechten Ort und zur rechten Zeit.»

Über die Aufgabe der Kirchgemeinderäte schreibt Franziskus:

«Die Haupttätigkeit der Kirchgemeinderäte (...) besteht in der Verwaltung der materiellen Güter im Dienste der Pfarrei. Solches entspricht den Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuchs, welches vorsieht, dass Laien in der Verwaltung des Kirchengutes dem Pfarrer zur Seite stehen sollen (Can. 1521 ff. [CIC 1917]). Mit der gewissenhaften Erfüllung dieser Aufgabe erleichtern die Kirchgemeinderäte sowohl dem Bischof wie den Pfarrherren wesentlich die Pflichten der Seelsorge. (...) Der Bischof darf den betreffenden Behörden volles Vertrauen entgegenbringen.»

Franziskus schliesst seine Ausführungen mit einigen generellen Einschätzungen:

«Wenn auch die Mitglieder eines Kirchgemeinderates und die Verwalter von kirchlichem Vermögen keine geistliche Funktion ausüben, mögen sie doch nicht vergessen, dass ihr Amt Kirchendienst ist (...).

Treue Kirchgemeinderäte verdienen den Dank des Bischofs, der Seelsorger und der Pfarrgemeinde. Es geziemt sich, wenn ihnen beim Pfarrgottesdienst reservierte Plätze eingeräumt werden (...).»

Bischof Franziskus spricht also von Vertrauen gegenüber den staatskirchenrechtlichen Behörden, von Wertschätzung, die er ihnen als Bischof entgegenbringt und die ihnen auch seitens des Volks gebührt, er sieht eine Vereinbarkeit der staatskirchenrechtlichen Strukturen mit dem kanonischen Recht.

Um neben dem damaligen Bischof von Basel noch eine andere Persönlichkeit zu nennen, die sich in der Mitte des 20. Jh. für die staatskirchenrechtliche Struktur eingesetzt hat, verweise ich auf Alfred Teobaldi, Generalvikar des Bistums Chur für den Kanton Zürich; sein besonderes Vermächtnis ist es, dass er sich ab 1950 engagiert für die öffentlich-rechtliche Anerkennung der katholischen Kirche im Kanton Zürich eingesetzt hat, ein Ziel das 1963 erreicht worden ist.<sup>3</sup>

### **2.3 Einschätzung im 21. Jahrhundert**

Die Wertschätzung, die Bischof Franziskus von Streng den staatskirchenrechtlichen Körperschaften und ihren Behörden entgegenbringt, kontrastiert mit verschiedenen Äusserungen, die wir in den letzten Jahrzehnten von Bischöfen aus den Diözesen Chur und Basel gehört haben.

---

<sup>3</sup> Hans Rossi, Alfred Teobaldi – alt Generalvikar Zürich, in: SKZ (145) 1977, S. 727-728.

Bischof Kurt Koch hat mehrfach seine Kritik am dualen System vorgetragen. Im Wesentlichen erklärt er die «ekklesiologische Schieflage»<sup>4</sup> damit, dass die dem staatlichen Vorbild nach geschaffenen Kirchengemeinden und Landeskirchen «nicht das katholische Kirchenverständnis mit seiner diözesan-episkopalen Verfassung, wie es im Zweiten Vatikanischen Konzil erneuert und vertieft worden ist» abbilden<sup>5</sup>.

Kurt Koch sah die Möglichkeit, dass die Kirche trotz der Spannungen pragmatisch mit den staatskirchenrechtlichen Körperschaften leben könnte, wenn diese sich an ihre an ihren «auxiliären Auftrag der Finanzierung der Kirche» halten würden und sich als «als Hilfsstrukturen» für die Befriedigung der ökonomischen Bedürfnisse der Kirche verstünden<sup>6</sup>.

Kurt Koch erachtete dies jedoch als eher wenig machbar, da die staatskirchenrechtlichen Gremien ihr Handeln vorwiegend an Verhaltensweisen in Staat und Wirtschaft orientieren würden und die Kompetenzunterscheidung zwischen der kanonischen und der staatskirchenrechtlichen Verantwortung in zunehmendem Masse verwischen würden. Kurt Koch forderte, dass die staatskirchenrechtlichen Körperschaften auf die Bezeichnung «Kirche» konsequent verzichten sollten, da sie eben aus katholischer Sicht nicht Kirche sind. Also keine «Landeskirche» und keine «Kirchgemeinde», sondern einfach nur katholische Körperschaften.

Diese Haltung, die Kurt Koch in den Jahren 1999 und 2000, unter anderem in Auseinandersetzung mit Hans Ambühl, formuliert hat, sind gut 10 Jahre später in ein Dokument der Schweizer Bischofskonferenz eingeflossen, das der Zusammenarbeit in der dualen Struktur gewidmet war<sup>7</sup>.

## 2.4 Veränderung

Die staatskirchenrechtlichen Strukturen haben sich in den gut 40 Jahren, die zwischen den Texten von Bischof Franziskus von Streng und Bischof Kurt Koch liegen, rechtlich gesehen kaum wesentlich verändert. Wie kommt es, dass diese Strukturen in jüngerer Zeit von der Mehrzahl der Bischöfe in der Schweizer Bischofskonferenz so viel ablehnender beurteilt werden als noch Mitte des 20. Jh.?

Eine erste Feststellung ist rein biographischer Natur: Der Vater von Franziskus von Streng, Alfons von Streng (1852 – 1940) war 40 Jahre lang Präsident des Katholischen Kirchenrats des Kantons Thurgau. Von 1900 – 1940. Franziskus war 16 Jahre alt, als sein Vater diese Funktion übernahm. Der junge Franziskus hat also die Bedeutung der staatskirchenrechtlichen Behörden über seinen Vater kennen- und offenbar auch schätzen gelernt. Und Franziskus war bereits drei Jahre lang Bischof, als sein Vater 1940 im Amt starb. Im Thurgau kursierte in den Jahren, als Vater und Sohn von Streng ihre hohen Ämter bekleideten, das Bonmot, man wisse nun nicht, ob der Kirchenratspräsident dem Bischof gehorchen müsse oder der Sohn seinem Vater.

Die veränderte Einstellung der Bischöfe hat aber wahrscheinlich mehr mit den allgemeinen Veränderungen in der kirchlichen Landschaft zu tun, die in der Tat das Erscheinungsbild der staatskirchenrechtlichen Körperschaften veränderte. Ich will drei Veränderungen kurz benennen:

---

<sup>4</sup> Kurt Koch, Staatskirchenrechtliche Systeme und katholische Ekklesiologie (Leitartikel), in: SKZ (38) 2000, 541-555, Fussnote 32, S. 550.

<sup>5</sup> ebd., S. 547.

<sup>6</sup> ebd., S. 547.

<sup>7</sup> Vademecum für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz. Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) verabschiedete die Empfehlungen der Fachkommission «Kirche und Staat in der Schweiz» vom Dezember 2012 Anfang März 2013.

- Das Zweite Vatikanische Konzil hat nicht nur die Bedeutung der Bischöfe gestärkt, sondern auch jene der **Laien**. Laien sind nicht mehr bloss Objekte der bischöflichen Belehrung und der pfarrherrlichen Seelsorge, sondern verstehen sich als aktive und mitverantwortliche Glieder der Kirche. Dies brauche ich vor allem in diesem Kreis, der sich seit Jahrzehnten für die Bildung der Laien in der Kirche und damit ihre Stärkung einsetzt, nicht weiter auszuführen.
- Die Stellung der Pfarrer und Bischöfe ist schwächer geworden. Dies entspricht einem allgemeinen Trend, wonach unsere Gesellschaft ein zunehmend **egalitäreres** Verständnis zeigt. Der Trend zum Abbau von Amtsautorität wird in der Kirche dadurch verstärkt, dass wir immer weniger Pfarrer haben und diese tendenziell auch weniger Führungspersönlichkeit ausstrahlen. Je rarer und je schwächer die Rolle der Pfarrer wird, umso stärker übernehmen die Kirchgemeinderäte.
- Drittens steht unsere Kirche in einer **Mehrfachkrise**, angefangen von der europaweiten Säkularisierung und dem Abbruch der Glaubenstradierung bis zur weitgehenden Zerstörung der Glaubwürdigkeit der Bischöfe durch ihr schreckliches Fehlverhalten gegenüber Missbrauchstätern. In dieser herausforderungsvollen Situation, in der viele sicher geglaubten Kirchenbilder zusammenbrechen, sehen nicht wenige Behördenmitglieder einen dringenden Handlungsbedarf. Dabei sehen sie, wie kirchliche Amtsträger eher zögerlich bis überfordert auf die Herausforderungen reagieren. Manche Behördenmitglieder mischen sich wohlgesinnt in Fragen ein, von denen die Bischöfe meinen, dass sie alleinzuständig seien.

Nicht die Veränderung des rechtlichen Gefüges der staatskirchenrechtlichen Körperschaften ist ursächlich dafür, dass Pfarrer und Kirchgemeinderäte, Bischöfe und Landeskirchen sich vermehrt reiben und in Spannung geraten, sondern die Veränderungen in Kirche und Gesellschaft

### 3 Synodalität

Vor diesem spannungsreichen Hintergrund nun ist also in der Kirche Schweiz zu überlegen, ob die staatskirchenrechtlichen Körperschaften in dem durch Papst Franziskus initiierten synodalen Prozess eine besondere Rolle spielen sollen und falls ja welche.

#### 3.1 Die erste «Synodalisierungswelle»

Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Kirche nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil und der Synode 72 bereits eine erste «Synodalisierungswelle» durchlebt hat. Vor 50 Jahren wurden in der Schweiz von den Pfarreiräten über die Seelsorgeräte auf diözesaner Ebene hin zu einer synodalen Kommission auf schweizerischer Ebene zahlreiche synodale Gremien gebildet, in denen das Miteinander von hierarchischen Amtsträgern und Vertretungen des Gottesvolkes gelebt wurden.

Nur sind die meisten dieser synodalen Gremien in den letzten Jahrzehnten geschrumpft oder ganz untergegangen. In der Deutschschweiz haben sie einzig im Bistum St. Gallen einigermaßen ordentlich überlebt. In den Bistümern Basel und Chur hat nur noch ein Teil der Pfarreien einen Pfarreirat, auf diözesaner Ebene gibt es zwar noch Seelsorgeräte, aber diese sind kleine Gebilde geworden, die kaum mehr eine bedeutende Rolle spielen.

Ich mutmasse über die Gründe, weshalb sich die erste Synodalisierungswelle nicht als nachhaltig erwiesen hat:

- Am wesentlichsten ist sicher, dass keiner dieser Laien-Räte eine nennenswerte Kompetenz besitzt. Sie haben bloss beratende, aber keine beschliessende Stimme. Solange der Hierarch beraten werden möchte und Vorschläge aufnimmt, mag dies noch angehen. Aber falls nicht ...? Immer noch obliegt es den Bischöfen und Generalvikaren, die Traktanden für die diözesanen Beratungsgremien festzulegen und am Schluss zu entscheiden, ob aus der Beratung irgendwelche Konsequenzen gezogen werden. Diese abhängige Rolle ist nicht sonderlich attraktiv, insbesondere nicht in einem Land, in dem wir uns gewohnt sind, dass alle ihre Ideen eingeben können und am Ende eines langen politischen Verfahrens eine Entscheidung des Parlaments oder des Volks steht, die verbindlich ist und gilt. Wenn ein Pfarreirat nur noch den Aperitif nach dem Gottesdienst ausschenken darf, dann werden sich auch kaum initiative und führungsstarke Persönlichkeiten finden lassen.
- Wenn ein grösseres Gremium handlungsfähig sein soll, braucht es personelle Ressourcen. Ein Ratsbüro, eine Verwaltung, Personen, die sich in eine Materie einarbeiten und Handlungsoptionen entwickeln. Als Generalsekretär in staatskirchenrechtlichen Körperschaften bin ich seit Jahren in dieser unterstützenden Rolle, die darin besteht, Entscheidungsgrundlagen für einen Kirchenrat oder ein RKZ-Präsidium vorzubereiten. Was auf staatskirchenrechtlicher Seite selbstverständlich ist, existiert in den synodalen Organen nicht. Ich kenne keinen Seelsorgerat, der eine Generalsekretärin hätte. Die Vorbereitungsarbeit für die synodalen Gremien läuft im Ehrenamt oder über die bischöflichen Ordinariate.

### 3.2 Die zweite «Synodalisierungswelle»

Wenn wir nun fünfzig Jahre später erneute darüber sprechen, wie die Kirche synodaler werden könnte, dann versuchen wir aus diesen Erfahrungen Lehren zu ziehen.

#### 3.2.1 Kompetenzen

So steht an erster Stelle die Frage nach den Kompetenzen. Hierzu ist – was Sie nicht sonderlich erstaunen wird – festzustellen, dass die römischen Schreiben zum synodalen Prozess das hierarchische Prinzip immer noch als unabänderlich gegeben darstellen. Das Vorbereitungsdokument zur Synode hält fest, «die Konsultation des Gottesvolkes bringt keineswegs die Übernahme der Prinzipien der Demokratie, die auf dem Mehrheitsprinzip beruhen, im Innern der Kirche mit sich»<sup>8</sup>.

In den verschiedenen Dokumenten zur Synode wird jeweils eine Abstufung der Mitentscheidung aufgezeigt. Dies kann man wie folgt zusammenfassen.

1. Die erste Stufe ist das **Audire**, das Hören: Damit ist vor allem die breite Konsultation des Gottesvolkes gemeint. Die Kirchenleitung will hören, was die kirchliche Basis denkt.
2. Die zweite Stufe ist das **Discernimento**, das Urteilen: Dabei geht es darum, aus dem Gehörten das Herauszufiltern, was für das Gedeihen der Kirche von Bedeutung sein wird. Dieser Schritt des Urteilens findet im engeren Kreis der synodalen Gremien statt. Auf kontinentaler und auf weltkirchlicher Ebene sind die Bischöfe in der Überzahl, immerhin soll im Herbst in Rom rund ein Viertel der Synodenmitglieder Nichtbischöfe sein, davon die Hälfte Frauen. Damit wird also ein Achtel der Synodalen Frauen sein.

---

<sup>8</sup> Vorbereitungsdokument, Nr. 14.

3. Die dritte Stufe ist die **Decisione**, die Entscheidung: Diese steht am Schluss nur einer Person zu, dem Papst.

Zusammengefasst: Alle werden angehört, einige dürfen abwägen, einer entscheidet.

Die Differenzierung wird in den römischen Dokumenten auch mit der Unterscheidung zwischen «decision making» und «decision taking» festgehalten. Das «decision making» erfolgt durch gemeinsame Unterscheidung, Beratung und Zusammenarbeit von Bischof, Priestern und Laien. Aber das «decision taking» steht ausschliesslich der bischöflichen Autorität zu, «dem Garanten der Apostolizität und der Katholizität».<sup>9</sup>

Eine synodale Kirche ist aus römischer Sicht zwar «eine Kirche der Teilhabe und der Mitverantwortung»<sup>10</sup>, aber die Machtfrage soll im Letzten unangetastet bleiben, damit auch die Frage nach der Kompetenz.

Genau an dieser Stelle verläuft nun auch der Konflikt um den Synodalen Weg in Deutschland. In Frankfurt hat die Kirche Deutschlands mit verbindlichen Strukturen eine beschränkte Mitentscheidung der Laien erreicht, indem es ein doppeltes Ja zu den Beschlüssen brauchte, eine Mehrheit unter den Bischöfen und zugleich eine Mehrheit unter den Laien. So konnten die Bischöfe nicht ohne die Laien entscheiden, aber auch umgekehrt konnten die Laien nichts durchbringen, was der Mehrheit der Bischöfe missfiel. Diese Form der Synodalität ist aus römischer Sicht bereits zu viel Demokratie, denn die Bischöfe dürfen nicht an die Laien gebunden werden.

Für das synodale Organ, über das wir im Moment für die Kirche Schweiz diskutieren, sehen wir vor, dass es keine hoheitliche Entscheidungskompetenz, aber insofern eine hohe Verbindlichkeit erhält, als dass seine Beschlüsse anschliessend an die Bischofskonferenz und die Plenarversammlung der RKZ gehen und durch einen Doppelbeschluss dieser beiden Organe verbindlich werden.

### 3.2.2 Ressourcen

Wichtig ist zweitens die Frage der personellen Ressourcen. In Deutschland hat der synodale Weg in drei Jahren einiges erreicht, weil zwischen den grossen Versammlungen in Frankfurt mit viel Manpower von Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) an den Themen gearbeitet worden ist.

Wir versuchen für das synodale Gremium in der Schweiz personelle Ressourcen beim Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut (SPI) in St. Gallen zu schaffen, dies einerseits durch Umlagerung bestehender Ressourcen und andererseits durch die Schaffung neuer, sofern die RKZ dafür Gelder freigibt. Das SPI wird von Seiten der Bischöfe wie auch der RKZ als sinnvolle Institution angesehen; es ist einerseits relativ unabhängig und verfügt andererseits über kompetentes Personal.

## 4 Rolle der RKZ

In der ersten Synodalisierungswelle in den 70er Jahren spielte die RKZ, die damals erst gerade gegründet worden ist (1971), keine Rolle. Heute aber will die RKZ ein aktiver Teil zur Entwicklung neuer synodaler Strukturen auf der Ebene der Kirche Schweiz sein. Sie bringt sich immer wieder ein, fordert dazu auf, eine echte Form der Mitsprache zu schaffen und über das Hören hinaus auch irgendwann zu Entscheidungen zu kommen, die in unserer Kirche von vielen Gläubigen erwartet werden.

<sup>9</sup> Internationale Theologische Kommission, Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche, Nr. 69.

<sup>10</sup> Vorbereitungsdokument, Nr. 30, Pt. VIII.

Dabei sind wir uns bewusst, dass die staatskirchenrechtlichen Organe nicht selbst schon synodale Gremien der Kirche sind.

Da ist erstens die rechtliche Differenz. Nicht nur, dass die Landeskirchen im staatlichen Kirchenrecht verankert sind, die synodalen Organe aber im kanonischen Recht, sondern es ist auch sinnvoll, dass die staatskirchenrechtlichen Körperschaften den kirchlichen Amtsträgern «weder kühl ablehnen noch allzu vertraulich» begegnen – um Franziskus von Streng aufzunehmen.

Aber zweitens ist da auch die Feststellung, dass viele staatskirchenrechtliche Behörden unter einer Einengung auf nur noch sehr wenige soziale Milieus leiden. Es fehlen die Migrant\*innen, es fehlen die Jungen, es fehlen die sozial schwachen Schichten sowie die modernen Performer, die nie in solchen Behördenstrukturen mitwirken wollten. Und leider sind vielerorts auch die Frauen immer noch untervertreten. Natürlich wird es auch den synodalen Organen nicht einfach fallen, die Frauen und die vorgenannten sozialen Milieus angemessen einzubeziehen – aber die Chancen dafür stehen etwas besser als bei den staatskirchenrechtlichen Körperschaften, da der Blickwinkel der synodalen Organe auf die pastorale Praxis gerichtet ist. Es wird nicht wenig darauf ankommen, dass es im synodalen Prozess gelingt, sich breiter aufzustellen, unterschiedliche Perspektiven zu integrieren, auch wenn dies den Prozess verlangsamt und erschwert.

Die Aufgabe der RKZ ist es nicht, sich selber als synodales Organ zu verstehen, sondern in einem gewissen Mass Anwalt der Laien gegenüber der Hierarchie zu sein, damit dieser synodale Prozess mit einem wirklichen Mitentscheidungsrecht ausgestattet und mit eigenen personellen Ressourcen ausgerüstet wird.

Urs Brosi